

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten PETPROTECT-Hundehalterhaftpflichtversicherung

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Die PETPROTECT-Hundehalterhaftpflichtversicherung ist eine Haftpflichtversicherung, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Hundehalter sowie den nicht gewerblichen Hüter Ihres Hundes schützt. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie als Privatperson wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses aus den Gefahren des täglichen Lebens (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
 - ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.
 - ✓ Versichert ist
 - ✓ Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines oder mehrerer im Antrag genannter Hunde und
 - ✓ die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, der im Auftrag die Aufsicht über das Tier übernommen hat, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist.
 - ✓ Haben Sie mehrere Hunde und ist nur ein Hund bei uns versichert, leisten wir für Schäden, die dieser Hund verursacht hat, nur, wenn dieser Hund eindeutig identifizierbar ist, etwa durch einen implantierten Chip.
- Wie hoch ist die Versicherungssumme?**
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für
- ✗ die gesetzliche Haftpflicht des gewerblichen Hundezüchters,
- ✗ Jagdhunde, für die bereits eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht,
- ✗ Hunde, für die nach den Gesetzen der Bundesländer eine Pflichtversicherung abgeschlossen und unterhalten werden muss:
 - ✗ Kampfhunde gemäß den entsprechenden Länderverordnungen. Als solche gelten z. B. Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pitbull Terrier, American Pitbull Terrier, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen,
- ✗ Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorwiegend herbeigeführt haben,
- ✗ Haftpflichtansprüche zwischen Versicherungsnehmern und Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages und
- ✗ Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Entschädigungsleistungen sind bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- ! Eine Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in den Staaten der Europäischen Union, der Türkei und Israel.



Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben uns besonders gefahrdrohende Umstände zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns hierzu bedarf es nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren und wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten.

Zahlen Sie die Folgebeiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung. Werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten dann nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Vertrages oder wenn Sie trotz Fristsetzung mit der Zahlung des angemahnten Folgebeitrages in Verzug bleiben.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie schließen den Vertrag mit uns auf unbestimmte Zeit. Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.